

Az.: 1 B 10/24



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

– Antragsgegner –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung
hier: Antrag nach § 80 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert

am 25. November 2024

beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 20. November 2023 gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners vom 25. Oktober 2023 (Az.) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Flurstück G1... in der Gemarkung L....., Gemeinde C..... wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Der Antragsteller wendet sich gegen die der vormals beigeladenen e..... GmbH am 25. Oktober 2023 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 160 m sowie einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 138,25 m in.... C....., Gemarkung L....., Flurstück G1... (Ostwert: und Nordwert:) und begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.
- 2 Auf Antrag der vormals beigeladenen e..... GmbH erteilte der Antragsgegner im vereinfachten Verfahren und ohne Vorprüfung zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 25. Oktober 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 auf dem Flurstück G1... in der Gemarkung L....., Gemeinde C.....
- 3 Unter Abschnitt A, Ziff. 2.3 des Bescheides wurde eine Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO vom Abstandsflächenrecht unter anderem für die Flurstücke G2.. und G3. der Gemarkung L..... verfügt. Zur Begründung dieser Abweichung wurde unter Abschnitt E II., Ziff. 5.1 des Bescheids ausgeführt, dass die erforderliche Abstandsfläche eine Tiefe von 89,01 m umfasse und am Standort eine atypische Fallgestaltung vorliege, da keine Flurstücke vorhanden seien, die für sich genommen die Einhaltung der geforderten Abstandsfläche ermöglichen würden. Sowohl das Baugrundstück als auch die betroffenen Nachbargrundstücke befänden sich zudem im Außenbereich und würden einer

landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung unterliegen. Auch die Windkraftanlage selbst erweise sich als atypisch im Vergleich zu sonstigen baulichen Anlagen, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen habe. Die Windkraftanlage sei im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe atypisch schmal und verjünge sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Zudem handle es sich in Bezug auf den Rotor auch nicht um eine statische Anlage, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung drehe. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer vollen Breite zum Betrachter stehe, entfalte die Windkraftanlage hinsichtlich ihrer höchsten Punkte einem Nachbarn gegenüber nicht die Wirkung, welche von einem Gebäude ausgehen würde. Eine Abweichung sei vorliegend mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen - insbesondere dem Abstandsflächenrecht und dem Rücksichtnahmegebot - und den öffentlichen Belangen - insbesondere des § 3 SächsBO - vereinbar. Im Besonderen seien der Brandschutz und eine ausreichende gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie Belichtung und Belüftung allgemein gewährleistet. Eine Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche und verkehrliche Nutzung der betroffenen Flurstücke sei nicht erkennbar. Auf der anderen Seite sei als öffentlicher Belang auch das gesetzgeberische Ziel des Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlage einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leiste. Deshalb solle die Abstandsfläche zunächst von einer Kreisfläche mit einem Radius von 89,01 m auf eine Kreisfläche mit dem Radius von 72,13 m verringert werden. Diese reduzierte Abstandsfläche entspreche der vom Rotor überstrichenen Fläche mit einem Radius von 69,13 m zuzüglich 3 m und liege teilweise auch auf den Flurstücken G2.. und G3. der Gemarkung L.....

- 4 Unter Abschnitt C, Ziff. 3.7 bis 3.9 des Bescheides wurde die Vorhabenträgerin zudem durch Festsetzung von Nebenbestimmungen zur vollumfänglichen Umsetzung der dem generischen Brandschutzkonzept vom 28. Juli 2020 und dem standortbezogenen Brandschutzkonzept vom 16. Dezember 2021 zugrundeliegenden bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen der Windkraftanlage, wie der Installation eines Blitzschutzsystems und eines Rauchmeldesystems sowie eines Feuerlöschsystems verpflichtet. Im Besonderen sei vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 24 m³ zur Löschwasserversorgung zu errichten. Anordnung und Lage der Ansaugstelle und die Erreichbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen sei jeweils mit den örtlich zuständigen Brandschutzbehörden abzustimmen. Ferner sei in Abstimmung mit dem Antragsgegner vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen und an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben. Die örtlich zuständigen Feuerwehren seien auf dessen Grundlage und vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch Fachpersonal oder dem Betreiber in die örtlichen Bedingungen

(Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserentnahmestellen usw.) einzuweisen. Zur Begründung dieser Nebenbestimmungen wurde unter Abschnitt E II., Ziff. 11.2 des Bescheids ausgeführt, dass im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Löschwasserentnahmestellen vorhanden seien. Die Errichtung einer Zisterne ermögliche daher die wirksame Durchführung von Löscharbeiten, insbesondere auch zur Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden. Aus einsatztaktischer Sicht biete sich hier als idealer Standort für die Zisterne der Abzweig B..... Straße - A... ..straße an, weil dieser Standort nur 650 m von der geplanten Windkraftanlage entfernt und für Einsatzfahrzeuge gut erreichbar sei. Die Nebenbestimmungen zum Feuerwehrplan und zur Abstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren diene wiederum der Vorbereitung effektiver Gefahrenabwehrmaßnahmen in potentiellen Gefahrenfällen.

- 5 Der Antragsteller ist Eigentümer der Flurstücke G2... und G3. in der Gemarkung L....., welche unmittelbar an das Vorhabengrundstück angrenzen. Das Wohnhaus des Antragstellers ist auf dem Flurstück G3., in 866 m Entfernung zur genehmigten Windkraftanlage, belegen. Er ist darüber hinaus Eigentümer der beiden weiteren Flurstücke G4. und G5. in der Gemarkung L..... Diese beiden weiteren Flurstücke grenzen nicht unmittelbar an das Vorhabengrundstück an. Der Antragsteller plant, gemeinsam mit der B..... GmbH, auf den beiden weiteren Flurstücken G4. und G5. die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von jeweils 160 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW. Entsprechende Grundstücksnutzungsverträge mit der B..... GmbH seien bereits geschlossen. Auch habe die B..... GmbH bereits einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dieser beiden Windkraftanlagen gestellt.
- 6 Die hier streitgegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25. Oktober 2023 wurde dem Antragsteller am 9. November 2023 zugestellt. Über seinen hierauf beim Antragsgegner mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten am 23. November 2023 erhobenen Widerspruch vom 20. November 2023 ist bislang noch nicht entschieden worden.
- 7 Mit Blick auf den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hat er am 18. Januar 2024 den vorliegenden Eilrechtsschutzantrag gestellt und begründet. Diese Begründung wurde dem Antragsgegner mit gerichtlichem Schreiben vom 22. Januar 2024 übersandt. Er sieht sich als antragsbefugt an, weil sein Wohnhaus im Einwirkungsbereich der genehmigten Windkraftanlage liege und er zur schützenswerten Nachbarschaft i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zähle. Zudem komme vorliegend eine Verletzung der drittschützenden Abstandsflächenvorschriften aus § 6 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 SächsBO in Betracht, weil mit der streitbefangenen Genehmigung für das Vorhaben eine rechtswidrige Abweichung von den Abstandsflächen zugelassen wurde und das genehmigte Vorhaben die

Abstandsflächen zu den klägerischen Flurstücken G2... und G3. nicht einhalte. Die Abstandsflächen seien auch nicht mittels Baulast gesichert. In der Sache erweise sich die vom Antragsgegner nach § 67 Abs. 1 SächsBO erteilte Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften als offensichtlich rechtswidrig. Es liege keine atypische Sondersituation vor. Die Abweichung erweise sich zudem als mit dem öffentlich-rechtlichen Nachbarnschutz und öffentlichen Belangen unvereinbar. Der sächsische Gesetzgeber habe die bei der Errichtung von Windkraftanlagen häufig auftretenden Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Abstandsflächen erkannt und bereits mit ihrer Reduktion auf 0,1 H in § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO berücksichtigt. Es liege auch keine grundstücksbezogene Atypik vor, weil die Grundstückssituation in der Umgebung des Vorhabens keine aus dem Rahmen fallende Atypik aufweise. Vielmehr erweise sich das länglich und schmal geschnittene Vorhabengrundstück als geradezu typisch für die im Freistaat Sachsen im Allgemeinen und im Landkreis Zwickau im Besonderen häufig anzutreffende ländliche Siedlungsform des Waldhufendorfes. Das Vorhaben erweise sich zudem als mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen als unvereinbar. Der Antragsgegner habe hier im Besonderen das Interesse an der wirtschaftlichen Ausnutzung seiner Flurstücke verkannt. So habe er im Rahmen der Abwägung keineswegs nur auf eine landwirtschaftliche Nutzung seiner Flurstücke abstellen dürfen. Neben einer landwirtschaftlichen Nutzung hätte der Antragsgegner auch die beabsichtigte Solarnutzung in die Abwägung einstellen müssen, auch wenn für diese Nutzung noch kein Bauantrag gestellt war. Ferner hätte der Antragsgegner auch berücksichtigen müssen, dass der Antragsteller gemeinsam mit der B..... GmbH auf seinen weiteren Flurstücken G4. und G5. selbst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen plane und sich die beiden konkurrierenden Vorhaben jeweils wechselseitig ausschließen würden. Damit habe der Antragsgegner im Rahmen der Abwägung seine gleichwertigen Bau- und Nutzungsinteressen als Grundstückseigentümer rechtswidrig unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus sei die genehmigte Abweichung auch mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar, weil der Antragsgegner das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt habe. Denn auch wenn § 2 EEG keinen (privatwirtschaftlichen) Drittschutz vermittele, so habe er gleichwohl verkannt, dass das Vorhaben der Beigeladenen nicht im selben Maße zum öffentlichen Interesse am Klimaschutz beitrage, wie das gemeinsam von ihm und der B..... GmbH geplante Vorhaben. Der Antragsgegner habe im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt, dass das genehmigte Vorhaben im Vergleich zum konkurrierenden Vorhaben des Antragstellers nur in einem erheblich geringeren Maße zur Erzeugung klimafreundlichen Stroms und damit zur Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen CO² beitrage. Ferner genüge auch die Anordnung einer Nebenbestimmung nicht, um die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu hinreichenden Brandschutzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen. Hier stünden die Brandschutzanforderungen „nur auf dem Papier“, weil in der

Nebenbestimmung nach Ziff. 3.8 des Bescheides nicht einmal ein bestimmter Ort für die Löschwasserzisterne vorgegeben werde, sondern dieser vielmehr in Abstimmung mit den Brandschutzbehörden erst noch zu identifizieren sei. Ob die Beigeladene auf den zu identifizierenden Standort dann auch den dauerhaften zivilrechtlichen Zugriff erhalten werde, sei ebenfalls vollkommen unklar, weil der Antragsgegner diesbezüglich im Bescheid die Vorlage eines entsprechenden Sicherungsnachweises nicht beauftragt habe. Damit sei zugleich die nach § 35 Abs. 1 BauGB erforderliche ausreichende und dauerhafte Erschließung des Vorhabens mit Löschwasser zum maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht gesichert gewesen. Letztlich liege der Genehmigung auch ein Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG zugrunde, weil die erforderliche Vorprüfung zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nicht durchgeführt worden sei. Hier bilde aber das genehmigte Vorhaben der Beigeladenen mit dem konkurrierenden eigenen Vorhaben eine Windfarm i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG. Ob sich dabei eines der Vorhaben gegenüber dem anderen als prioritär erweise, sei für die materiellrechtliche Summationswirkung - und damit auch für die Annahme einer Windfarm - ebenso wenig von Relevanz wie die Frage, ob der Antrag für das konkurrierende eigene Vorhaben prüffähig sei. Er könne diesen Verfahrensfehler hier auch geltend machen, obgleich sich aus dem UmwRG keine Widerspruchsbefugnis ableiten lasse. Denn hier ergebe sich seine Widerspruchsbefugnis schon aus den vorstehend genannten Gründen. Sei aber die Möglichkeit der Verletzung in subjektiven Rechten und damit die Widerspruchsbefugnis - auch aus anderen Gründen - zu bejahen, dann weite § 4 UmwRG den gerichtlichen Umfang der Begründetheitsprüfung aus. An einer solch offensichtlich rechtswidrigen Genehmigung könne aber kein Vollzugsinteresse bestehen, so dass die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen sei. Aber selbst wenn nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung bestehen sollten, so würde sein Suspensivinteresse im Rahmen der Interessenabwägung das Vollzugsinteresse überwiegen. Denn im Rahmen der Interessenabwägung wäre dem erheblich höheren Beitrag des eigenen konkurrierenden Vorhabens zum Klimaschutz und zur Energiesicherung hinreichend Rechnung zu tragen, weshalb diese zu seinen Gunsten ausfallen müsse.

8 Die Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20.11.2023 gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Zwickau zu Gunsten der e..... GmbH vom 25.10.2023 (Aktenzeichen:)
zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Flurstück G1... in der Gemarkung L....., Gemeinde C..... anzuordnen.

9 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

10 Er verteidigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und ist der Auffassung, dass sich diese als rechtmäßig erweise, weshalb ein überwiegendes Suspensivinteresse des Antragstellers nicht erkennbar sei. Auch aus dessen prozessualen Vortrag ergäben sich keine neuen Gesichtspunkte, weshalb er zunächst auf die Begründung des angegriffenen Bescheides verweist und an dieser festhält. Ergänzend weist er darauf hin, dass die vom Antragsteller in Bezug genommenen weiteren Flurstücke von der Abweichungsentscheidung bzgl. der Abstandsflächen schon nicht betroffen seien und die Abstandsflächenabweichung auch die Errichtung und den Betrieb einer Solaranlage auf dem benachbarten Flurstück G3 nicht beeinträchtige. Ferner ließe sich der historischen Auslegung entnehmen, dass der Sächsische Landesgesetzgeber bei Normierung der Abstandsregelungen in § 6 Abs. 5 SächsBO keine Besonderheiten von Windkraftanlagen vor Augen hatte, weshalb deren Eigenarten auch weiterhin eine atypische Sondersituation begründen könnten. Auch die Neufassung von § 67 SächsBO bestätige die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung, weil nach neuer Rechtslage die Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen nunmehr ohnehin die Regel darstelle. Es liege auch kein Verstoß gegen § 2 EEG 2023 vor. So schütze die Norm schon keine privatwirtschaftlichen Interessen und vermittle keinen Drittschutz. Dass über konkurrierende Vorhaben im Wege des Prioritätsprinzips entschieden werde und dem früheren Vorhaben der Vorzug eingeräumt werde, erweise sich ebenfalls als rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten, zumal dieser nicht Bauherr der auf seinen Flurstücken konkurrierend geplanten Windkraftanlagen sei. Es sei auch keine Vorprüfung zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich gewesen. So umfasse die Genehmigung schon nur die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage. Diese würde auch keine Windfarm mit dem geplanten, konkurrierenden Vorhaben auf den Flurstücken des Antragstellers bilden. Darüber hinaus sei der Antragsteller aus § 4 UmwRG heraus auch nicht antragsbefugt. Die Norm sei nicht drittschützend, weshalb er sich nicht auf einen Verfahrensfehler im Sinne der Norm berufen könne. Auch liege keine Verletzung drittschützender Brandschutzvorschriften vor. Im Besondere umfasse die diesbezüglich

festgesetzte Nebenbestimmung auch die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung durch Errichtung einer Zisterne vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Die Inbetriebnahme sei mithin unter der Bedingung der Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung erteilt worden.

11 Die Beigeladene beantragt,

den Antrag des Antragstellers kostenpflichtig zurückzuweisen.

12 Sie ergänzt, unter Verweis auf die Senatsentscheidungen vom 4. August 2014 - 1 B 82/14 - und vom 21. März 2024 - 1 C 2/24 -, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen auch nach der landesrechtlichen Absenkung der diesbezüglichen Abstandsflächen auf 0,1 H eine Abweichung weiterhin möglich sei. Der Antragsgegner habe von dieser - auch nach neuer Rechtslage weiterhin bestehenden - Möglichkeit rechtmäßig und ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht. Im Besonderen habe er sich dezidiert mit den Anforderungen der Abstandsflächenregelung, von den abgewichen werden soll, sowie mit deren einzelnen Schutzziele auseinandergesetzt. Es liege auch kein Verstoß gegen Brandschutzvorschriften vor. Denn sollte die Genehmigungsinhaberin die diesbezüglichen Nebenbestimmungen nicht erfüllen, wäre die Windkraftanlage nicht abzunehmen. Allein schon durch diese aufschiebende Bedingung sei die Einhaltung der Brandschutzvorgaben sichergestellt. Hinsichtlich des Rücksichtnahmegebots sei zudem zu beachten, dass allein die mögliche Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks nicht immissionsschutzrechtlich geschützt sei. Dem Antragsteller gehe es hier um die Maximierung seiner privatwirtschaftlichen Gewinne. Chancen und Risiken einer Veränderung des Verkehrswertes eines Grundstücks infolge einer rechtmäßigen, behördlichen Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft berührten jedoch den Schutzbereich des Eigentumsrechts nicht. Zumal auf den Flurstücken des Antragstellers auch weiterhin bauliche Anlagen realisiert werden könnten. Der Antragsteller habe auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht, inwiefern die genehmigte Windkraftanlage die Genehmigung oder den Betrieb des beabsichtigten aber nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Solarparks beeinträchtigen könne. Zudem habe der Antragsgegner nach dem Prioritätsprinzip über die beantragten Vorhaben entscheiden dürfen, so dass diese auch aus diesem Grunde keine Windfarm bilden würden.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird entsprechend § 117 Abs. 3 VwGO auf die wechselseitigen Schriftsätze und den vom Antragsgegner überreichten Verwaltungsvorgang verwiesen.

- 14 II. Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg.
- 15 A. Der vorliegende Antrag, für den der Senat als Gericht der Hauptsache (§ 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 Satz 1, § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO) erstinstanzlich zuständig ist, ist zulässig. Insbesondere ist der Antrag fristgerecht gestellt worden und der Antragsteller ist antragsbefugt.
- 16 1. Gemäß § 63 BImSchG i. d. F. v. 3. Dezember 2020 haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG i. d. F. v. 3. Juli 2024 kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden, worauf gemäß Satz 2 der Norm in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen ist.
- 17 Zwar sind gemäß § 67 Abs. 4 BImSchG bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen und die Norm über ihren unmittelbaren Regelungsgegenstand (Überleitung der am 1. April 1974 laufenden Verfahren) hinaus auch auf nachgelagerte Rechtsänderungen anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 21. Oktober 2004 - 4 C 3.04 -, juris Rn. 22; Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Werkstand: 104. EL Juni 2024, § 67 BImSchG, beck-online Rn. 40 m. w. N.; Jarass, in: Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 63, beck-online Rn. 4 m. w. N.). Allerdings ist jedenfalls eine den Anforderungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 BImSchG und § 63 Abs. 2 Satz 2 BImSchG entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben, so dass vorliegend die einjährige Rechtsbehelfsfrist des § 58 Abs. 2 VwGO anwendbar ist. Diese ist mit Eingang des Eilrechtsschutzantrags bei Gericht am 18. Januar 2024 gewahrt. Die Rechtsbehelfsbegründung wurde dem Antragsgegner mit gerichtlichem Schreiben vom 22. Januar 2024 fristwährend übersandt.
- 18 2. Die Antragsbefugnis für ein Begehren vorläufigen Rechtsschutzes folgt der Klagebefugnis der Hauptsache (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2006 - 9 VR 11.06 -, juris Rn. 5). Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Anfechtungsklage, die hier in der Hauptsache zu erheben wäre, zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist hier der Fall.
- 19 Der Antragsteller ist schon deshalb antragsbefugt, weil er als Eigentümer und Nutzer eines im Einwirkungsbereich des Vorhabens belegenen Nachbargrundstücks eine Verletzung

drittschützender Abstandsflächenvorschriften nach § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO geltend macht (BVerwG, Beschl. v. 30. September 2024 - 7 B 7.24 - juris Rn. 6 m. w. N.).

- 20 Darauf, ob diese Behauptung im Ergebnis zutreffend ist, kommt es für die Antragsbefugnis indes nicht an. Auch ist nicht maßgeblich, ob die von ihm im Übrigen geltend gemachten Belange eine Antragsbefugnis begründen, da diese bereits aus den vorstehenden Erwägungen heraus zu bejahen ist.
- 21 B. Der Antrag ist jedoch unbegründet.
- 22 Nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt, auf Antrag des Dritten die gesetzlich - hier durch § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG - ausgeschlossene aufschiebende Wirkung anordnen. Dazu ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse des Anlagenbetreibers an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der einen Seite und dem Interesse des Antragstellers an deren Aussetzung auf der anderen Seite durchzuführen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Verstößt die angefochtene Genehmigung nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht gegen nachbarschützende Regelungen, kann ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil das öffentliche Interesse an der Ausnutzung der Genehmigung in einem solchen Fall Vorrang hat. Verstößt andererseits die Genehmigung gegen drittschützende Vorschriften und ist der Antragsteller von diesem Drittschutz erfasst, so ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sofern Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Genehmigung bei überschlägiger Prüfung nicht evident erscheinen, sind die betroffenen Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen (vgl. zum Baunachbarstreit: Senatsbeschl. v. 10. August 2020 - 1 B 246/20 -, juris Rn. 24). Im hier geführten Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO, welches die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zum Gegenstand hat, sind gemäß § 80c Abs. 1 Satz 1 VwGO ergänzend § 80c Abs. 2 bis 4 VwGO heranzuziehen.
- 23 Im Hinblick auf den Betrieb der genehmigten Windkraftanlage überwiegt hiernach das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Genehmigung und das gleichgerichtete Interesse

der Beigeladenen das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Sein Widerspruch erweist sich voraussichtlich als unbegründet, weil die angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihn nach summarischer Prüfung nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt.

- 24 1. Der Antragsteller dringt nach summarischer Prüfung zunächst nicht mit seiner Einwendung durch, dass ein rügefähiger Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UmwRG vorliege, weil die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nicht durchgeführt worden sei.
- 25 Im hier geführten Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO, welches die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zum Gegenstand hat, sind gemäß § 80c Abs. 1 Satz 1 VwGO ergänzend § 80c Abs. 2 bis 4 VwGO heranzuziehen. Gemäß § 80c Abs. 2 Satz 1 VwGO kann das Gericht einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§ 80c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO). Das Gericht soll eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend (§ 80c Abs. 2 Satz 3 VwGO). § 80c Abs. 2 Satz 1 VwGO gilt grundsätzlich nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG (§ 80c Abs. 2 Satz 4 VwGO). Dem liegt das erklärte gesetzgeberische Anliegen zugrunde, dass der vorläufige Vollzug besonders bedeutsamer und äußerst dringlicher Infrastrukturvorhaben so weitgehend wie möglich zugelassen wird (vgl. Gesetzentwurf d. BReg., BT-Drs. 20/5165, S. 13).
- 26 Im Ausgangspunkt hat der Senat diesbezüglich bereits mit seinem Beschluss vom 28. August 2023 - 1 B 47/23 - unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass es für den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG genügt, dass für das Vorhaben zumindest eine Vorprüfung durchgeführt werden muss (BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2017 - 9 A 8.16 -, juris Rn. 5). Sofern nur eine UVP-Vorprüfung für das zugelassene Vorhaben durchzuführen ist, hängt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ergebnis der Vorprüfung ab. Der Anwendungsbereich des UmwRG ist hingegen unabhängig von dem Ergebnis einer Vorprüfung eröffnet, weil es hierfür ausreicht, dass eine UVP-Pflicht „bestehen kann“ (Senatsbeschl. v. 28. August 2023 a. a. O., juris Rn. 44; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, UmwRG § 1 Rn. 39 m. w. N.). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG kann (in der Hauptsache) die Aufhebung einer

Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG verlangt werden, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht weder durchgeführt noch nachgeholt wurde oder sonstige näher benannte Verfahrensfehler vorliegen. Diese Fehler sind erheblich, ohne dass es darauf ankommt, ob die verletzen Verfahrensvorschriften der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts dienen und ob die Fehler die Sachentscheidung beeinflusst haben können. Die Fehlerfolgenregelung des § 4 Abs. 1 UmwRG ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG auf Rechtsbehelfe von Beteiligten - wie hier - nach § 61 Nr. 1 VwGO entsprechend anwendbar mit der Folge, dass die Verfahrensfehler ungeachtet der sonst geltenden einschränkenden Maßgaben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zur Begründetheit einer Klage führen (BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 - 7 C 24.16 -, juris Rn. 36f. m. w. N.). § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG wiederum schränkt die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Norm auf Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG mit der Maßgabe ein, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat (§ 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

- 27 Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab liegt im hiesigen Einzelfall allerdings kein rügefähiger Verfahrensverstoß vor. Für die genehmigte einzelne Windkraftanlage war keine Vorprüfung zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich.
- 28 Es liegt auch keine Windfarm i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 Spalte 2 UVPG vor. Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass sich der Einwirkungsbereich der genehmigten einzelnen Windkraftanlage schon nicht mit den Einwirkungsbereichen bereits errichteter oder genehmigter Windkraftanlagen überschneidet. Die genehmigte Windkraftanlage bildet aber auch mit den beiden vom Antragsteller gemeinsam mit der B..... GmbH geplanten Windkraftanlagen keine Windfarm. Denn diese beiden noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen stehen in keinem funktionalen Zusammenhang zu der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlage i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG.
- 29 § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG normiert mit dem funktionalen Zusammenhang, neben den sich überschneidenden Einwirkungsbereichen der Windkraftanlagen, ein weiteres konstitutives Tatbestandsmerkmal für eine Windfarm. Nach Satz 1 der Norm genügt für die Annahme einer Windfarm nicht, dass sich die Einwirkungsbereiche - und damit auch die Umweltauswirkungen

- der Windkraftanlagen überschneiden. Vielmehr müssen diese Windkraftanlagen zusätzlich auch in einem funktionalen Zusammenhang stehen. § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG normiert ausgehend von seinem Wortlaut („insbesondere“) ein nicht abschließendes - und hier nicht einschlägiges - Regelbeispiel für einen funktionalen Zusammenhang. Eine Legaldefinition des unbestimmten Rechtsbegriffs des funktionalen Zusammenhangs ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Im Rahmen der systematischen Auslegung ist daher ergänzend § 10 Abs. 4 UVPG heranzuziehen, welcher mit dem „engen Zusammenhang“ zwischen kumulierenden Vorhaben einen jedenfalls vergleichbaren Tatbestand regelt. Auch aus der historischen Auslegung ergibt sich, dass für die Frage, wann mehrere Windkraftanlagen eine Windfarm bilden, auf ähnliche Kriterien abgestellt werden kann, wie sie nach § 10 Abs. 4 UVPG für die Kumulation von Vorhaben gelten (BT-Drs. 18/11499, S. 75). Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG setzt ein enger Zusammenhang zwischen kumulierenden Vorhaben - neben einem auch im Rahmen von § 2 Abs. 5 UVPG maßgeblichen Überschneiden ihrer Einwirkungsbereiche - voraus, dass sich die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander beziehen. Nach der Rechtsprechung bilden mehrere benachbarte kleinere Vorhaben, bei wertender Betrachtung, ein einziges Vorhaben, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (OVG NRW, Urt. v. 5. Oktober 2020 - 8 A 894/17 -, juris Rn. 73 - 75 m. w. N). Ein funktionaler Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG setzt dabei allerdings nicht zwingend ineinandergreifende betriebliche Abläufe voraus. Es genügen vielmehr Umstände, aus denen sich ein die Vorhaben koordinierendes und dem/den Betreiber(n) zurechenbares Verhalten hinreichend verlässlich ableiten lässt. (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 -, juris Rn. 18; NdsOVG, Beschl. v. 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50 m. w. N.).

- 30 Auch das Unionsrecht gebietet insoweit keine abweichende Beurteilung (vgl. EuGH, Urt. v. 14. Januar 2016 - C - 141/14 -, juris Rn. 96).
- 31 Umstände, aus denen sich ein die Vorhaben koordinierendes und den Betreibern zurechenbares Verhalten hinreichend verlässlich ableiten ließe, legt der Antragsteller aber nicht dar. Im Gegenteil trägt er vor, dass die Vorhaben so nah beieinanderliegen, dass nur eines von beiden realisiert werden kann bzw. eine gemeinsame Realisierung nur unter Anordnung von erheblichen Betriebsbeschränkungen zu Lasten eines der Vorhaben möglich

ist. Er betont die Konkurrenzsituation zwischen den Vorhaben, so dass hier von einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck der Windkraftanlagen ebenso wenig die Rede sein kann wie von einem koordinierenden Verhalten der Betreiber.

- 32 2. Das genehmigte Vorhaben verletzt nach summarischer Prüfung auch keine Brandschutzanforderungen, weil zum Zeitpunkt der Genehmigung die ausreichende Erschließung des Vorhabens i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB in Bezug auf die Versorgung mit Löschwasser gesichert war.
- 33 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung ein. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich, das - wie hier - der Nutzung der Windenergie dient, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- 34 Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur in einem durchaus weiten Sinne (BVerwG, Beschl. v. 5. Januar 1996 - 4 B 306.95 -, juris, Rn. 6). Er umfasst zum einen die wegemäßige Anbindung für den Betreiber, aber auch für Polizei, Feuerwehr und Rettungswesen (BVerwG, Urt. v. 30. August 1985 - 4 C 48.81 -, juris Rn. 15), zum anderen die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 154. EL April 2024, § 35 Rn. 69). Der Begriff wird nicht durch die landesrechtlichen Erschließungsvorschriften des Bauordnungsrechts konkretisiert. Zwar besteht zwischen der planungsrechtlich gesicherten Erschließung und der bauordnungsrechtlich ausreichenden Zugänglichkeit eines Grundstücks ein sachlicher Zusammenhang, die Begriffe sind aber nicht gleichzusetzen, da der bundesrechtliche Begriff andernfalls je nach anzuwendendem Landesrecht unterschiedliche Inhalte haben würde. Der Mangel der bundesrechtlich gebotenen Sicherung einer ausreichenden Erschließung kann sich daher nicht allein aus der Unvereinbarkeit eines Vorhabens mit einer landesrechtlichen Norm ergeben (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1988 - 4 C 54.85 -, juris Rn. 13). Art und Umfang der im konkreten Einzelfall gebotenen Erschließung ergeben sich vielmehr aus den Anforderungen des jeweiligen Vorhabens sowie aus dem Normzweck, zum einen, um die Zugänglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten und zum anderen, um der Gemeinde keine unangemessenen Erschließungsaufgaben aufzudrängen (BVerwG, Urt. v. 30. August 1985 - 4 C 48.81 - juris Rn. 14 f.).
- 35 Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich

eines Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht (BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1986 - 4 C 30.84 -, juris Rn. 20; Urt. v. 30. August 1985 a. a. O., juris Rn. 16).

- 36 „Gesichert“ ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Inbetriebnahme, funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner davon auszugehen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Nicht erforderlich ist indes, dass die im Einzelfall erforderlichen Erschließungsmaßnahmen schon bei Vorlage des Genehmigungsantrags oder, wenn sich ein gerichtliches Verfahren anschließt, bis zu dessen Abschluss verwirklicht sein müssen. Die Erschließung muss auch nicht notwendig von der Gemeinde, sondern darf auch durch den Bauherrn oder einen Dritten vorgenommen werden. Von einer gesicherten Erschließung ist hier nicht erst dann auszugehen, wenn der Bauinteressent oder Dritte die Erschließungsaufgabe vertraglich übernommen hat bzw. haben. Vielmehr genügt es, dass der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot vorgelegen hat. Ein solches Angebot hat eine Ersetzungsfunktion. Schon mit seiner Hilfe kann sich der Bauherr die Möglichkeit verschaffen, das Genehmigungshindernis der fehlenden Erschließung zu überwinden (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74-85, Rn. 40).
- 37 Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Löschwassermenge gehört zur Erschließung, weil sie der Versorgung des Vorhabengrundstücks mit einer, im Falle eines Brandes, erforderlichen Ressource dient. Eine solch ressourcenbezogene Erschließung des Vorhabens (Strom, Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser) ist, anders als seine wegemäßige Erschließung, nicht notwendig mit einer Anbindung des Vorhabengrundstückes an seine Umgebung verbunden. Ihre Zugehörigkeit zur Erschließung ergibt sich insoweit aus dem Bestehen eines entsprechenden Versorgungsbedürfnisses, unabhängig davon, ob dessen Erfüllung mittels Anbindung an ein leitungsbezogenes Versorgungsnetz (Strom-, Wasser-, Abwasserleitungen, Hydranten) oder aber durch Zugriff auf eine nicht leitungsbezogene Versorgungsmöglichkeit (Generator, Brunnen, Sickergrube, Löschwasserentnahmestelle) erfolgt. Dementsprechend geht sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur davon aus, dass eine ausreichende Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB nur bei genügender Löschwasserverfügbarkeit gesichert ist (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16. November 2017 - OVG 11 B 6.15 -, juris Rn. 63 m. w. N.).

- 38 Dem steht nicht entgegen, dass es technisch unmöglich ist, den Rotorbrand einer Windkraftanlage vom Boden aus zu löschen. Denn die Löschwasserversorgung dient maßgeblich dazu, das Übergreifen des Brandes auf umliegende Bereiche (z. B. nahegelegenen Wald) oder schutzwürdige Objekte (z. B. Wohnhäuser) zu verhindern. Das Erschließungserfordernis erstreckt sich auf die Löschwasserversorgung des Randes des - je nach Größe der Windkraftanlagen - mit etwa 500 m zu bemessenden Sperrbereichs, in dem ein unmittelbarer Übergriff des Brandes von der Anlage oder heruntergefallenen Anlageteilen auf ihr Umfeld droht. Wann das bauplanungsrechtliche Erschließungserfordernis gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bzw. der bauordnungsrechtlich gebotene Brandschutz im Hinblick auf die Löschwasserversorgung als erfüllt angesehen werden kann, hängt dabei regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, darunter die Beschaffenheit der näheren Umgebung, wobei auch die örtliche Organisation und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in den Blick zu nehmen ist. Dabei kann die Bezifferung einer bestimmten Löschwassermenge bei Windkraftanlagen in freier Landschaft in der Regel als insgesamt entbehrlich angesehen werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob ein tragfähiges, auf den jeweiligen konkreten Einzelfall zugeschnittenes Brandschutzkonzept vorliegt (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 25. April 2024 - OVG 7 A 5/24 -, juris Rn. 27f., 34 m. w. N.). Hier kann den Anforderungen zum Brandschutz einschließlich der Löschwasserversorgung auch dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Genehmigung unter die aufschiebende Bedingung gestellt wird, dass der zuständigen Behörde vor dem Beginn der Bauarbeiten das geprüfte standortbezogene Brandschutzkonzept mit dem dazu gehörigen Prüfbericht vorgelegt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 25. April 2024 a. a. O., juris Rn. 37).
- 39 Nach diesem rechtlichen Maßstab war im vorliegenden Einzelfall eine Erschließung des Vorhabens mit Löschwasser zum maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigung ausreichend gesichert.
- 40 Der Einwand des Antragstellers, wonach die Brandschutzanforderungen „nur auf dem Papier“ stünden, weil mit der Nebenbestimmung nach Abschnitt C, Ziff. 3.8 des angegriffenen Bescheides nicht einmal ein bestimmter Ort für die Löschwasserzisterne vorgegeben werde, sondern dieser vielmehr in Abstimmung mit den Brandschutzbehörden erst noch zu identifizieren sei, verfährt nicht. Wie dargestellt, ist die Erschließung „gesichert“, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Inbetriebnahme, funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner davon auszugehen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Hier wird die funktionsfähige Anlegung der löschwasserseitigen Erschließung spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens durch die aufschiebende Bedingung unter Abschnitt C, Ziff. 3.7 bis 3.9 des angegriffenen Bescheides

ausreichend gesichert. So ist im Besonderen die Anordnung der vom Antragsteller in Bezug genommenen Zisterne, die Lage der Ansaugstelle und ihre Erreichbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen nach Abschnitt C, Ziff. 3.8 des angegriffenen Bescheides zunächst mit den örtlich zuständigen Brandschutzbehörden abzustimmen und die Zisterne vor Inbetriebnahme des Vorhabens zu errichten. Nach Abschnitt C, Ziff. 3.9 des angegriffenen Bescheides ist zusätzlich in Abstimmung mit dem Landratsamt des Antragsgegners ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Anlage an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben. Diese sind - ebenfalls vor Inbetriebnahme des Vorhabens - in die Bedingungen vor Ort (Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserentnahmestellen usw.) durch Fachpersonal oder den Betreiber einzuweisen. Unter Beachtung dieser Umstände hat der Antragsteller nicht dargelegt, weshalb mit einer löschwasserseitigen Erschließung nicht bis spätestens zur Inbetriebnahme des Vorhabens gerechnet werden kann. Nachdem damit die Inbetriebnahme des Vorhabens nicht ohne dessen löschwasserseitige Erschließung erfolgen wird, ist in diesem Zusammenhang der dauerhafte zivilrechtliche Zugriff auf den beabsichtigten Standort der Zisterne und die Vorlage eines entsprechenden Sicherungsnachweises für die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids nicht mehr maßgeblich. Sollte die Beigeladene keinen dauerhaften Zugriff auf einen abgestimmten Standort der Löschwasserzisterne erlangen und diese nicht errichten, darf eine Inbetriebnahme des Vorhabens nicht erfolgen.

- 41 Im vorliegenden Einzelfall ist auch nicht ersichtlich, dass aufgrund besonderer Brandlasten oder schutzwürdiger Objekte in der näheren Umgebung etwas Anderes anzunehmen sei. Im Besonderen befindet sich das Wohnhaus des Antragstellers nach eigenen Angaben in über 866 m Entfernung zum Vorhabenstandort und mithin deutlich außerhalb des mit etwa 500 m zu bemessenden Sperrbereichs.
- 42 Dem steht auch nicht die vom Antragsteller in Bezug genommene Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht entgegen, wonach es in der Regel nicht ausreichend ist, dem Anlagenbetreiber (lediglich) vorzugeben, dass er mit seiner Anlage bestimmte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten darf. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass eine solche Regelung den Nachbarn unangemessen benachteiligen würde, da er im Regelfall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht selbst überprüfen kann. Aus diesem Grund genügt die Festlegung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts zur Sicherung der Nachbarrechte grundsätzlich nur dann, wenn feststeht, dass die bei der Nutzung der Anlage entstehenden Immissionen die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, muss sich grundsätzlich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, welche konkreten betrieblichen Tätigkeiten und Nutzungen zugelassen sind um zu gewährleisten, dass die Begrenzung der

Immissionen nicht nur auf dem Papier steht (OVG NRW, Beschl. v. 3. Mai 2012 - 8 B 1458/11 - , juris Rn. 44, 46). Zum einen ist diese auf Immissionen bezogene Rechtsprechung schon ihrem Wesen nach nicht ohne weiteres auf eine ausreichende Erschließung des Vorhabengrundstücks mit Löschwasser zu übertragen. Zum anderen ist hier zu beachten, dass sich das Wohnhaus des Antragstellers nach eigenen Angaben in über 866 m Entfernung zum Vorhabenstandort und mithin deutlich außerhalb des mit etwa 500 m zu bemessenden Sperrbereichs befindet und die Umsetzung des standortbezogenen Brandschutzkonzepts als aufschiebende Bedingung der Genehmigung ausgestaltet ist. Der Antragsteller wird als Nachbar damit nicht unangemessen benachteiligt, weil er die Einhaltung des Brandschutzkonzepts nicht selbst überprüfen muss. Richtig ist vielmehr, dass die Inbetriebnahme der Windkraftanlage aufgrund der aufschiebenden Bedingung nicht vor Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erfolgen darf. Mithin ist also der Antragsgegner und nicht etwa der Antragsteller zur Überwachung der Umsetzung der festgesetzten brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen berufen.

- 43 Vor diesem Hintergrund lassen sich auch aus der bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschrift des § 14 SächsBO keine dem Antragsteller günstigeren Rückschlüsse ziehen.
- 44 3. Der Antragsteller dringt nach summarischer Prüfung auch nicht mit seinem Einwand durch, dass die vom Antragsgegner gemäß § 67 SächsBO zugelassene Abweichung von den Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO in seiner seit dem 8. Juni 2022 geltenden Fassung rechtswidrig sei.
- 45 3.1. Zunächst hat der Antragsgegner die vom Antragsteller nicht angegriffene Berechnung der Abstandsfläche an Hand von Nr. 6.4 VwVSächsBO vorgenommen.
- 46 Hiervon ausgehend erweist sich die vom Antragsgegner nach § 67 SächsBO zugelassene Abweichung von der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO in seiner seit dem 8. Juni 2022 geltenden Fassung nach summarischer Prüfung auch nicht als ermessensfehlerhaft.
- 47 Zwar hält das Bauvorhaben der Beigeladenen das hier angesetzte und drittschützende Abstandsmaß von 0,1 H (§ 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO) nicht ein. Allerdings schließt sich der Senat nicht der Rechtsauffassung des Antragstellers an, wonach der Sächsische Gesetzgeber mit der Reduktion des Abstandsmaßes für Windkraftanlagen auf 0,1 H in § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO die Schwierigkeit der Einhaltung von Abstandsflächen bei der Errichtung von Windkraftanlagen abschließend geregelt habe und eine Abweichung in diesem

Zusammenhang daher nur noch und allenfalls bei einer ganz besonders atypischen, völlig untypischen und aus dem Rahmen fallenden Grundstückssituation in Betracht käme.

- 48 Ein solch einschränkender Sinngehalt lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 21. März 2024 die Zulassung einer Abweichung von § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO für grundsätzlich zulässig erachtet (Senatsurt. v. 21. März 2024 - 1 C 2/24 -, juris Rn. 40, 114). Hieran hält der Senat fest und führt ergänzend aus, dass § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO bereits seinem Wortlaut nach Abweichungen nicht grundsätzlich ausschließt. So greift die Norm sprachlich die wortgleiche Formulierung aus § 6 Abs. 5 Satz 2 SächsBO und die wesensgleiche Formulierung aus § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsBO auf. Bezüglich dieser allgemeinen Abstandsflächenregelung hat der Senat ebenfalls schon entschieden, dass eine Abweichung auch nach der vom Gesetzgeber im Jahr 2004 vorgenommenen Verkürzung des Abstandsflächentiefe von 1 H auf 0,4 H erfolgen kann, wenn dies mit den Schutzziele des Abstandsflächenrechts vereinbar ist, das Ausmaß ihrer Beeinträchtigungen fehlerfrei bestimmt und mit den für eine Abweichung streitenden Gründen sowie den öffentlichen und geschützten Nachbarinteressen abgewogen wurde (Senatsbeschl. vom 4. August 2014 - 1 B 82/14 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Nichts Anderes gilt für die wort- bzw. wesensgleiche Vorschrift für Windkraftanlagen in Satz 3 der Norm. Ergänzend ist auszuführen, dass der Sächsische Gesetzgeber mit der Festsetzung eines Abstandsmaßes von 0,1 H für Windkraftanlagen keineswegs ein nicht zu unterschreitendes Mindestabstandsmaß normiert hat. Aus der systematischen Auslegung des ersten und zweiten Halbsatzes der Norm ergibt sich vielmehr, dass die auf jeden Fall einzuhaltende Mindestabstandstiefe 3 m - und nicht etwa 0,1 H - beträgt. Überschreitet das Abstandsmaß von 0,1 H im Einzelfall den absoluten Mindestabstand von 3 m erweist sich eine von der Bauaufsichtsbehörde zugelassene Abweichung in Form einer Verkürzung des Abstandsmaßes auf bis zu 3 m nach der Senatsrechtsprechung daher als rechtmäßig, wenn diese mit den Schutzziele des Abstandsflächenrechts vereinbar ist, das Ausmaß ihrer Beeinträchtigungen fehlerfrei bestimmt und mit den für eine Abweichung streitenden Gründen sowie den öffentlichen und geschützten Nachbarinteressen abgewogen wurde (Senatsbeschl. vom 4. August 2014 - 1 B 82/14 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Nichts Anderes ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm. Unter Heranziehung der Gesetzmaterialien war es das Ziel des Gesetzgebers, den Bau von Windkraftanlagen vor allem im Außenbereich sowie in Sondergebieten für Windenergie zu erleichtern. Mit der Neufassung von § 6 Absatz 5 Satz 3 SächsBO sollte die Abstandsflächentiefe für Windkraftanlagen im Außenbereich sowie in Sondergebieten für Windenergie deshalb von 0,4 H auf 0,1 H verringert werden. In allen Fällen sollte aber auch künftig die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen (LT-Drs. 7/9934 S. 69). Das Ziel des Gesetzgebers, den Bau von Windkraftanlagen an bestimmten Standorten zu erleichtern und dabei mindestens eine Abstandstiefe von 3 m

einzuhalten, steht daher einer Abweichung vom regelmäßigen Abstandsmaß von 0,1 H nicht entgegen.

- 49 Gemäß der am 19. März 2024 in Kraft getretenen Neufassung von § 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2, 2. Variante SächsBO soll die Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind. Diese Neufassung der Norm ist nach § 90 Abs. 1 Satz 3 SächsBO auch auf das vorliegende Verfahren anwendbar.
- 50 Ausgehend von diesem Normverständnis ist im hier zu betrachtenden Einzelfall aufgrund der rechtmäßigen Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO kein Verstoß gegen das Abstandsrecht gegeben. Der Antragsgegner hat das ihm eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Eine rechtmäßige Ermessensausübung nach § 67 Abs. 1 SächsBO setzt dabei insbesondere voraus, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig ermittelt und in die Ermessenserwägungen eingestellt wurde. Die Abwägung, ob und ggf. in welchem Umfang von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden darf, erfordert die konkrete Feststellung der Anforderungen, von denen abgewichen werden soll, sowie die Bestimmung der mit der jeweiligen Anforderung verfolgten einzelnen Schutzziele (Senatsbeschl. v. 4. August 2014 - 1 B 82/14 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Die Bauaufsichtsbehörde hat dabei zu berücksichtigen, dass die einschlägigen Belange und Interessen regelmäßig schon durch die sonstigen baurechtlichen Vorschriften in einen gerechten Ausgleich gebracht worden sind und die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs kein beliebiges Abweichen von den Vorschriften der Landesbauordnungen gestattet, andererseits jedoch § 67 SächsBO eine Flexibilisierung insbesondere bei der Verwirklichung der betroffenen Schutzgüter eröffnet. Bei der Beurteilung der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang eine Abweichung in Betracht kommt, sind zunächst die Schutzziele des § 6 SächsBO (Brandschutz und die gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen) und das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung auf der Grundlage einer zutreffenden Berechnung der Abstandsflächen fehlerfrei zu bestimmen. Neben diesen durch § 6 SächsBO geschützten Belangen sind die weiteren nachbarlichen Belange in die Abwägung einzustellen, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Dies betrifft namentlich die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 SächsBO (öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen), wobei der weit gefasste Begriff der öffentlichen Belange nicht allein auf die spezifischen baurechtlichen Belange beschränkt ist. In diesem Rahmen kommt dem Vorliegen einer atypischen, von der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend erfassten atypischen Fallgestaltung, wie sie sich etwa bei einem besonderen

Grundstückszuschnitt ergeben kann, eine besondere Bedeutung zu. (Senatsbeschl. v. 4. August 2014 a. a. O., juris Rn. 11 m. w. N.).

- 51 3.2. Entgegen der Ansicht des Antragstellers erweist sich die zugelassene Abweichung vom regelmäßigen Abstandsflächenmaß des § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO nach summarischer Prüfung als ermessensfehlerfrei in Bezug auf seine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange.
- 52 Der Antragsteller ist der Auffassung, der Antragsgegner habe sein grundrechtlich geschütztes Recht als Eigentümer des Nachbargrundstücks erkennen, gewichten und abwägen müssen. Dies habe der Antragsgegner aber nicht hinreichend getan, weil dieser nur auf eine landwirtschaftliche Nutzung abgestellt habe. Der Antragsgegner habe im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt, dass auch seine Flurstücke im Außenbereich liegen und somit auch zu seinen Zugunsten eine privilegierte Grundstücksnutzung zur Gewinnung von Windenergie und solarer Strahlungsenergie in die Abwägung einzustellen war. Namentlich plane er gemeinsam mit der B..... GmbH auf den in seinem Eigentum stehenden Flurstücken mit den Nrn. G4. und G5. selbst die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen. Entsprechende Grundstücksverträge habe er mit der B..... GmbH schon geschlossen. Auch habe diese bereits einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gestellt. Ferner plane er auf dem ebenfalls in seinem Eigentum stehenden Flurstück mit der Nr. G3. die Errichtung einer großen Freiflächensolaranlage. Auf diesem Flurstück befinde sich gerade in dem Bereich, für welchen die Abweichung beantragt ist, eine künstliche Struktur, welche für die Solarstromproduktion prädestiniert sei. Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben werde jedoch die Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der PV-Anlage gefährdet. Damit habe der Antragsgegner in schwerwiegender Weise in seine eigenen Bauinteressen eingegriffen und die Nutzbarkeit seiner Grundstücke faktisch und ohne Ausgleich aufgehoben. Dieser Fehler stelle sich als Abwägungsausfall dar.
- 53 Der geltend gemachte Abwägungsausfall liegt nach summarischer Prüfung nicht vor.
- 54 Der Antragsgegner muss die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange des Antragstellers in die Abwägung zur Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO einstellen. Welche der privaten Belange des Antragstellers konkret in die Abwägung einzustellen sind, richtet sich wiederum nach der Reichweite des Nachbarschaftsbegriffs. Denn schon nach dem Wortlaut der Norm ist der Antragsteller nur als Nachbar geschützt. Die Nutzbarkeit eines im Eigentum stehenden Grundstücks ist als Belang des Antragstellers also schon dem Grunde nach nur dann in die Abwägung einzustellen, wenn dieses Grundstück auch der Nachbarschaft zurechenbar ist. Der Schutzbereich der Norm reicht insoweit nicht

über die geschützte Nachbarschaft hinaus und umfasst im Besonderen keine im Eigentum des Nachbarn stehenden aber nicht in der Nachbarschaft liegenden Grundstücke. Der Antragsgegner musste demnach nur diejenigen grundstücksbezogenen und öffentlich-rechtlich geschützten Belange des Antragstellers in die Abwägung einstellen, die sich auch auf Grundstücke beziehen, welche der Nachbarschaft zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen sind. Vorliegend plant der Antragsteller mit der B..... GmbH die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf seinen Flurstücken mit den Nrn. G4. und G5.. Diese beiden Flurstücke grenzen aber weder an das Vorhabengrundstück an, noch sind sie von der Abstandsflächenverkürzung des Antragsgegners betroffen. Die Abstandsflächen liegen jeweils nicht auf diesen beiden Flurstücken. Er legt auch nicht dar, dass diese Flurstücke noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens der Beigeladenen liegen und deshalb dem durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Nachbarschaft vermittelten Drittschutz unterfallen würden. Vielmehr zielt seine Argumentation darauf ab, dass seine Belange auch über seine Stellung als Nachbar hinaus geschützt seien, weil er sich als Mitbewerber in einer Konkurrenzsituation mit der Beigeladenen befinde. Dem kann jedoch aus den vorstehend genannten Gründen nicht gefolgt werden.

- 55 Die Errichtung und den Betrieb einer großen Freiflächensolaranlage plant der Antragsteller auf dem - gleichsam in seinem Eigentum stehenden - Flurstück mit der Nr. G3.. Dieses Flurstück liegt zwar unstreitig in der Nachbarschaft zum Vorhaben der Beigeladenen. Allerdings ist eine Freiflächensolaranlage bislang weder errichtet noch genehmigt worden. Der Antragsteller legt auch nicht dar, weshalb und wie das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Beigeladenen die Wirtschaftlichkeit und Sicherheit einer künftig geplanten Freiflächensolaranlage gefährden würde. Der Antragsteller legt hier keine prüffähigen Tatsachen dar, sondern beschränkt seinen Vortrag auf nicht substantiierte - und daher im Rahmen einer summarischen Prüfung auch nicht prüffähige - Behauptungen.
- 56 3.3. Auch der Einwand, der Antragsgegner habe im Rahmen der Abwägung fehlerhaft auf eine atypische Fallgestaltung abgestellt, erweist sich nach summarischer Prüfung als unzutreffend.
- 57 Wie oben ausgeführt, ist der Begriff der „öffentlichen Belange“ weit gefasst und nicht allein auf die spezifischen baurechtlichen Belange beschränkt. In diesem Rahmen kommt dem Vorliegen einer atypischen, von der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend erfassten atypischen Fallgestaltung, wie sie sich etwa bei einem besonderen Grundstückszuschnitt ergeben kann, daher eine besondere Bedeutung zu (Senatsbeschl. v. 4. August 2014 a. a. O.).

- 58 Der Antragsteller ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass hier keine solch atypische Fallgestaltung vorliege, weil die Grundstückssituation am Vorhabenstandort sich als „Waldhufendorf“ darstelle - mit seinen üblichen länglichen und schmalen „Handtuchgrundstücken“ - und diese Siedlungsform in weiten Teilen des Freistaates Sachsen anzutreffen und im Besonderen auch im Landkreis Zwickau häufig vorzufinden sei. Diesem Einwand folgt der Senat nicht. Soweit grundsätzlich ein besonderer Grundstückszuschnitt auf eine nicht hinreichend erfasste atypische Fallgestaltung hinweisen kann, kommt es auf die Häufigkeit oder Seltenheit des Grundstückszuschnitts in einem bestimmten regionalen Gebiet schon nicht an. Maßgeblich ist nicht die regionale Verbreitung einer bestimmten Siedlungsform, sondern allein, ob sich aus dem Grundstückszuschnitt selbst eine Besonderheit ergibt, welche auf eine nicht hinreichend erfasste atypische Fallgestaltung in Bezug auf die maßgebliche Abstandsflächenregelung hinweist. Dies vorausgesetzt, streitet die vom Antragsteller vorgetragene Argumentation zum „Waldhufendorf“ aber schon nicht gegen, sondern vielmehr für eine atypische Fallgestaltung. Wie oben - mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien - dargelegt, war es das erklärte Ziel des Sächsischen Gesetzgebers, den Bau von Windkraftanlagen vor allem im Außenbereich sowie in Sondergebieten für Windenergie zu erleichtern. Soweit der Antragsteller selbst darauf verweist, dass es sich bei dem am Vorhabenstandort vorzufindenden Grundstückszuschnitten um ein typisches „Waldhufendorf“ handle und diese Siedlungsform im Freistaat Sachsen weit verbreitet ist, verweist er damit gleichsam selbst auf die atypische Fallgestaltung. Denn obwohl der Landesgesetzgeber mit seiner Abstandsflächenregelung für Windkraftanlagen deren Bau im Außenbereich erleichtern wollte, stünde diesem gesetzgeberischen Ziel die weit verbreitete Siedlungsform der „Waldhufendörfer“ regelmäßig entgegen, soweit deren besonderen Grundstückszuschnitten im Einzelfall und bei der Anwendung von § 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2, 2. Variante SächsBO nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte.
- 59 4. Vor dem Hintergrund der mangelnden Erfolgsaussicht in der Hauptsache geht die gebotene Interessenabwägung in Bezug auf die verfahrensgegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung zulasten des Antragstellers aus.
- 60 Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 63 BImSchG den grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat. In einem solchen Fall unterscheidet sich die Interessenabwägung - schon bei offener Erfolgsaussicht - von derjenigen, die in den Fällen einer behördlichen Anordnung stattfindet. Während im Anwendungsbereich von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bei der Interessenabwägung die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bedeutsam wird, ist in den Fällen der Nummern 1 bis 3a der Norm zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des

Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 10. Oktober 2003 - 1 BvR 2025/03 -, juris Rn. 21). Dem Vollzugsinteresse kommt in diesen Fällen wegen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit erhebliches Gewicht zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juni 2021 - 4 VR 6.20 -, juris Rn. 5). Die Folgen, die sich für den einzelnen Antragsteller mit dem Sofortvollzug verbinden, sind regelmäßig nur dann beachtlich, wenn sie nicht schon als regelmäßige Folge der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs in der gesetzgeberischen Grundentscheidung Berücksichtigung gefunden haben (BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 24. August 2011 - 1 BvR 1611/11 -, juris Rn. 13; Senatsbeschl. v. 21. Juni 2023 - 1 B 309/22 -, juris Rn. 69; VGH BW, Beschl. v. 20. Oktober 2022 - 14 S 3815/21 -, juris Rn. 20).

- 61 Überdies betrifft das vorliegende Verfahren - wie eingangs festgehalten - die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (§ 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO). Im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung ist gemäß § 80c Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO die Bedeutung des Vorhabens der Beigeladenen besonders zu berücksichtigen, weil ein Bundesgesetz - hier § 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1, Nr. 21 Buchst. b EEG 2023 - feststellt, dass dieses als Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Anlagen (zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien) im überragenden öffentlichen Interesse liegt (siehe auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 i. V. m. Art. 2 Satz 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001).
- 62 Dieser gesetzlich typisierten Dringlichkeit der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen stehen auf Seiten des Antragstellers keine vergleichbar schwerwiegenden Interessen gegenüber. Die von ihm in diesem Zusammenhang in Bezug genommene Planung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen auf seinen weiteren Flurstücken mit den Nrn. G4. und G5. zählt - wie oben ausgeführt - aber schon nicht zu seinen öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und ist vorliegend auch nicht als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.
- 63 Zwar ist die Berücksichtigung öffentlicher Belange nach dem Wortlaut von § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO nicht auf Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO beschränkt, allerdings ist der systematischen Auslegung von § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO unter Beachtung des Wortlautes von § 3 Satz 1 SächsBO und § 35 Abs. 1 BauGB zu entnehmen, dass sich eine Abweichung mit öffentlichen Belangen als unvereinbar erweist, wenn ihr öffentliche Belange entgegenstehen, weil von ihr Gefährdungen für deren Schutzgüter ausgehen. Der Antragsteller argumentiert, dass das Vorhaben der Beigeladenen die Energiesicherheit als

öffentlichen Belang gefährden würde, weil die geplante Windkraftanlage weniger Leistung haben werde als die beiden von ihm geplanten Konkurrenzanlagen. Allein darauf kommt es im Rahmen der Abwägung öffentlicher Belange i. S. v. § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO nicht an. Denn maßgeblich ist nicht, ob die beantragte Abweichung der Förderung öffentlicher Belange dienlich wäre, sondern allein, ob die beantragte Abweichung öffentliche Belange gefährden würde. Bezugspunkt der Norm ist schon nicht das Vorhaben - geschweige denn fakultative Vorhaben Dritter -, sondern allein die beantragte Abweichung. Und eine beantragte Abweichung ist nach dem Wortlaut der Norm eben nicht erst dann genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass sie der Förderung öffentlicher Belange dienlich ist, sondern schon dann, wenn im Ergebnis der Abwägung feststeht, dass sie öffentliche Belange nicht gefährdet. Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlage gefährdet aber nicht den öffentlichen Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien nach § 2 Satz 1 EEG 2023. Den rechtlichen Bestimmungen ist auch keine Regelung zu entnehmen, welche die Rückstellung eines voraussichtlich rechtmäßig beschiedenen Vorhabens allein zu Gunsten eines noch leistungsstärkeren Konkurrenzvorhabens gebietet.

- 64 C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind aus Billigkeit dem unterlegenen Antragsteller aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladene durch die Stellung eines eigenen Antrags ein Kostenrisiko übernommen (§ 154 Abs. 3 VwGO) und sich durch Ausführungen zur Sache am Verfahren beteiligt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Juli 1996 - 7 KSt 7.96 -, juris Rn. 3).
- 65 D. Bei der Ausübung des nach § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG bestehenden Ermessens zur Festsetzung der Höhe des Streitwerts hat sich der Senat an Nr. 19.2, Nr. 2.2.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert. Der Senat hält, zumal der Antragsteller insoweit keine Angaben gemacht hat, für die danach maßgebliche Wertminderung einen Betrag von 15.000 € für angemessen, der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren ist.
- 66 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Gretschel

Reichert